

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 28

- **Thermofenster in OM 651 Variante N1 Motor von Mercedes begründet keinen Schadenersatzanspruch des Käufers**

OLG Frankfurt, Urteil vom 07.11.2019, AZ: 6 U 119/18

Der Kläger kaufte einen Mercedes Vito 114 CDI für etwa 60.000,00 €. Das Fahrzeug verfügt über den Motortyp OM 651, Variante N1. Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) hat diesen Fahrzeugtyp nicht zurückgerufen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Sachverständigenhonorar aus abgetretenem Recht ist erstattungsfähig**

AG Augsburg, Urteil vom 27.05.2020, AZ: 17 C 4070/19

Das AG Augsburg hat im Folgenden über die weitergehenden Schadenersatzansprüche des klagenden Sachverständigenbüros aus abgetretenen Recht gegen den Beklagten Schädiger zu entscheiden. Die grundsätzliche Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Zum Großkundenrabatt im Rahmen der fiktiven Abrechnung**

AG Kassel, Urteil vom 17.12.2019, AZ: 435 C 2934/19

Die Klägerin begehrt Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Sie ist ein bundesweit tätiges Mietwagenunternehmen. Nach dem Unfall holte die Klägerin ein Schadengutachten ein. Dieses prognostizierte Netto-Reparaturkosten in Höhe von 11.640,08 €. Sie rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Mietwagenkosten und berechnete Anmietdauer**

AG Münster, Urteil vom 26.09.2019, AZ: 49 C 1829/19

In dem Verfahren vor dem AG Münster ging es um ausstehende Mietwagenkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 01.11.2018. Die Klägerin mietete vom 02.11.2018 bis zum 10.11.2018 einen Ersatzwagen an. Die beklagte unfallgegnerische Versicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, monierte die Anmietdauer. Ausnahmsweise einmal war die Höhe des in Rechnung gestellten Tarifs nicht strittig. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Thermofenster in OM 651 Variante N1 Motor von Mercedes begründet keinen Schadenersatzanspruch des Käufers**

OLG Frankfurt, Urteil vom 07.11.2019, AZ: 6 U 119/18

Hintergrund

Der Kläger kaufte einen Mercedes Vito 114 CDI für etwa 60.000,00 €. Das Fahrzeug verfügt über den Motortyp OM 651, Variante N1. Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) hat diesen Fahrzeugtyp nicht zurückgerufen.

In dem Fahrzeug ist ein sogenanntes „Thermofenster“ eingebaut. Dieses bezweckt, dass bei bestimmten unteren Temperaturwerten die Abgasreinigung abgeschaltet wird. Diese Abschalteneinrichtung ist auf dem Prüfstand und der Straße aktiv.

Seitens der Beklagten (Hersteller Daimler AG) wurde angeführt, dass für eine solche Abschalteneinrichtung Gesichtspunkte des Motors bzw. des Bauteilschutzes sprechen.

Der Kläger beehrte von der Beklagten Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich gezogener Nutzungen. Das LG Hanau (AZ: 9 O 76/18) hat der Klage zum überwiegenden Teil stattgegeben. Dagegen wurde Berufung zum OLG Frankfurt eingelegt.

Aussage

Das OLG Frankfurt hat die Klage vollumfänglich abgewiesen. Es besteht mithin kein Anspruch gemäß § 826 BGB.

Es fehlt am Schädigungsvorsatz. Dadurch, dass das KBA noch keinen Rückruf veranlasst hat und nicht klar sei, ob diese Abschalteneinrichtung nicht auch für den Bauteilschutz nötig ist, kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass die Beklagte (bzw. deren Handelnde/Verantwortliche) in dem Bewusstsein gehandelt habe, möglicherweise eine unzulässige Abschalteneinrichtung zu verwenden. Die bloße Existenz eines Thermofensters rechtfertigt keinen Rückschluss auf einen Schädigungsvorsatz.

Praxis

Dieses Urteil befasst sich mit einer ähnlichen Gestaltung bei der Daimler AG wie beim „Dieselskandal“. Der Unterschied besteht aber darin, dass die Abschalteneinrichtung eines Thermofensters „kein Geheimnis“ ist. Weiterhin erfolgte bisher noch kein Rückruf seitens des KBA. Damit muss abgewartet werden, inwieweit ein solches „Thermofenster“ aufgearbeitet wird.

- **Sachverständigenhonorar aus abgetretenem Recht ist erstattungsfähig**
AG Augsburg, Urteil vom 27.05.2020, AZ: 17 C 4070/19

Hintergrund

Das AG Augsburg hat im Folgenden über die weitergehenden Schadensersatzansprüche des klagenden Sachverständigenbüros aus abgetretenem Recht gegen den Beklagten Schädiger zu entscheiden. Die grundsätzliche Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig.

Aussage

Die Klage ist begründet und dem Kläger steht restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 41,47 € zu.

Zunächst aber stellt das Gericht fest, dass der Kläger durch die wirksame Abtretungserklärung Anspruchsinhaber der Forderung geworden ist. Die zwischen Geschädigtem und Sachverständigenbüro geschlossene Abtretungserklärung genügt dem Transparenzgebot des § 307 BGB.

„Der Wortlaut ist insoweit bzgl. der Rückabtretung bei etwaiger Inanspruchnahme des Geschädigten durch die Klägerin nur bei Zug um Zug erfolgter Rückabtretung der noch offenen Forderung klar und verständlich.“

Grundsätzlich gehören die Kosten für die Begutachtung bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeug zu dem mit dem Schaden verbundenen und gem. § 249 BGB durch den Schädiger auszugleichen Vermögensnachteilen, sofern die Begutachtung erforderlich und zweckmäßig ist.

„Zur Beurteilung der Frage, inwieweit die Grenze des Erforderlichen noch gewahrt wird, kann nach herrschender Meinung in der Rechtsprechung hinsichtlich des Grundhonorars im Rahmen der Schätzung gem. § 287 ZPO auf die BVSK Honorarbefragung abgestellt werden.“

Vielmehr zweifelt der Beklagte an der Erforderlichkeit einzelner Nebenkostenpositionen und deren Abrechnung. Die Nebenkosten orientieren sich in der Regel an den Werten des JVEG. Es sei dem Geschädigten nicht zuzumuten, dass JVEG und seine Ausführungen zu kennen. Allerdings könnte er aus der Erfahrung des täglichen Lebens deutlich überhöhte Positionen im Rahmen der Plausibilitätskontrolle erkennen. Das war vorliegend nicht der Fall. Auch das Gericht kann keine Überhöhung einzelner Positionen feststellen. Zwar erfolgt die Kommunikation durch die Parteien zumeist auf der Basis von Flatrates und es handele sich dabei um sog. „sowieso-Kosten“, dennoch ist zu berücksichtigen, dass Geräte und Tarife der Inanspruchnahme für Kommunikation im Rahmen der Regulierung des Schadensereignisses in Anspruch genommen werden und der Abnutzung sowie entsprechender Stromverbrauch gegeben ist. Deshalb sei für Telefon und Porto eine jeweilige Pauschale begründeter Weise zu entrichten.

Praxis

In diesem aktuellen Urteil stellt das AG Augsburg fest, dass die Abtretungserklärung, die der BVSK für seine Mitglieder zur Verfügung stellt, der aktuellen Rechtsprechung, im Vergleich zu der durch den BGH überprüften Abtretungserklärung (BGH VI ZR 135/19), standhält. In der BVSK dieser, auch diesem Urteil zu Grunde liegenden Abtretungserklärung ist die Übertragung des Anspruchs bei Inanspruchnahme des Geschädigten ausdrücklich geklärt.

- **Zum Großkundenrabatt im Rahmen der fiktiven Abrechnung**
AG Kassel, Urteil vom 17.12.2019, AZ: 435 C 2934/19

Hintergrund

Die Klägerin begehrt Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Sie ist ein bundesweit tätiges Mietwagenunternehmen. Nach dem Unfall holte die Klägerin ein Schadengutachten ein. Dieses prognostizierte Netto-Reparaturkosten in Höhe von 11.640,08 €. Sie rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab.

Die Beklagte regulierte den Schaden teilweise, nahm jedoch einen Abzug von 15 % vor, den sie vorprozessual mit einem Großkundenrabatt begründete, welcher der Klägerin zustünde.

Aussage

Die Klägerin kann von der Beklagten den restlichen Schadenersatz in der geltend gemachten Höhe verlangen. Einen sogenannten Großkundenrabatt muss sie sich nicht entgegenhalten lassen.

Nach dem Grundsatz der Naturalrestitution kann der Geschädigte seinen Schaden auch fiktiv abrechnen. Da nur die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Zustandes, wie er ohne Schadenereignis bestehen würde, geschuldet ist, steht dem Geschädigten eine Dispositionsfreiheit zu, nach der er nicht zwingend gehalten ist, den Geldbetrag zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes einzusetzen.

„Aus diesem Grundsatz folgt aber auch, dass der Geschädigte durch das Schadenereignis keinen Vorteil erlangen darf, der im Wege des Schadenersatzes über den Ausgleich der erlittenen Vermögenseinbuße hinausgeht. Auch bei einer fiktiven Abrechnung darf nur das verlangt werden, was ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Eigentümer für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes aufwenden würde. Hat mithin ein Geschädigter die Möglichkeit, auf die entstehenden Kosten einer Reparatur einzuwirken, so muss er diese auch im Schadenfall nutzen; die darüber hinaus anfallenden Kosten sind nämlich dann nicht zur Wiederherstellung des früheren Zustands erforderlich. Dies kann dazu führen, dass bei der Schadenberechnung auch individuelle Vorteile in der Person des Geschädigten auch dem Schädiger zugutekommen können, weil der Geschädigte konkret keinen Nachteil durch das Schadenereignis erlitten hat. Dies hat zur Folge, dass auch dann, wenn einem Geschädigten individuelle Vorteile zur Verfügung stehen, diese bei der Berechnung seines Schadenersatzanspruchs auch bei fiktiver Abrechnung Berücksichtigung finden.“

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein solcher Vorteil auch tatsächlich besteht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Soweit die Beklagte behauptet hat, dass der Klägerin ein Großkundenrabatt zustünde, so ist sie den Beweis hierfür schuldig geblieben.

Das Gericht kann keinen Erfahrungssatz feststellen, nach dem Mietwagenunternehmen generell von Reparaturwerkstätten einen Großkundenrabatt eingeräumt bekommen. Es kann von keinerlei Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden, dass gerade am Schadenort mit einer Werkstatt entsprechende Rabatt-Abreden bestehen.

„Folglich kommt es darauf an, dass konkret das Vorhandensein eines Vorteils in Gestalt eines (Großkunden-) Rabattes festgestellt werden kann. Das Vorhandensein eines solchen Vorteils unterfällt jedoch nicht der Beweispflicht des Geschädigten, hier der Klägerin. Denn es handelt sich nicht um eine anspruchsbegründende Tatsache, sondern um eine solche, die gegebenenfalls anspruchsmindernd wirkt.“

Das Gericht sieht auch keinen Anhaltspunkt für eine Beweislastumkehr, es besteht auch keine sekundäre Beweislastumkehr des klagenden Mietwagenunternehmens.

Praxis

Sofern ein Großkundenrabatt angerechnet werden soll, ist der Schädiger beweispflichtig für das Bestehen eines solchen Rabatts.

- **Mietwagenkosten und berechnete Anmietdauer**
AG Münster, Urteil vom 26.09.2019, AZ: 49 C 1829/19

Hintergrund

In dem Verfahren vor dem AG Münster ging es um ausstehende Mietwagenkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 01.11.2018. Die Klägerin mietete vom 02.11.2018 bis zum 10.11.2018 einen Ersatzwagen an. Die beklagte unfallgegnerische Versicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, monierte die Anmietdauer. Ausnahmsweise einmal war die Höhe des in Rechnung gestellten Tarifs nicht strittig.

Zunächst hatte die Klägerin für den Zeitraum nach dem Unfall ab 02.11.2018 angemietet. Das verunfallte Fahrzeug war zwar noch fahrfähig, aber nicht mehr verkehrssicher. Am 10.11.2018 gab die Klägerin den Mietwagen zurück und ließ dann das Fahrzeug erst im Dezember 2018 reparieren.

Vor diesem Hintergrund wollte die Beklagte Mietwagenkosten der ersten Anmietung im November 2018 nicht ersetzen und bestritt auch einen Nutzungswillen. Auch die Dauer der Anmietung im November hielt die Beklagte für zu lange. Die Klägerin zog vor Gericht und gewann vollumfänglich.

Aussage

Das AG Münster stellte fest, dass das verunfallte Fahrzeug für den maßgeblichen Zeitraum (02.11.2018 bis 10.11.2018) ausfiel. Zwar sei das Fahrzeug fahrbereit gewesen, allerdings nicht mehr verkehrssicher.

Bezüglich des Ausfallzeitraums komme es nicht nur auf die reine Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungsdauer an. Zusätzlich zu berücksichtigen sei der Zeitraum der Schadenfeststellung zuzüglich einer angemessenen Überlegungszeit. Im konkreten Fall sei die Beauftragung des Gutachters nach dem Unfall am 01.11.2018 bereits am 02.11.2018 erfolgt. Schon am 05.11.2018 habe die Besichtigung stattgefunden, wobei der Zeitpunkt nicht in der Hand der Klägerin liege. Noch am gleichen Tag sei das Gutachten fertiggestellt und dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin übermittelt worden. Diese erhielt Kenntnis vom Gutachten am 06.11.2018.

Das AG Münster kam zu dem Schluss, dass die zeitlichen Abläufe ohne Weiteres nachvollziehbar und üblich waren. Der weitere Zeitraum bis zum 10.11.2018 (4 Tage) sei nach Auffassung des Gerichts noch von der der Klägerin zustehenden Überlegungsfrist abgedeckt.

Aus dem Umstand, dass die Klägerin dann bis Dezember 2018 von der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs Abstand genommen habe, könne nicht geschlussfolgert werden, dass kein Nutzungswille bestand. Der Verzicht auf einen Mietwagen könne nämlich auch auf überobligatorische Bemühungen der Klägerin, die dem Schädiger nicht zugutekommen, zurückzuführen sein.

Nach alledem war die Klage vollumfänglich erfolgreich.

Praxis

Das Urteil bestätigt mehrere grundlegende Rechte eines Geschädigten nach einem Unfall im Zusammenhang mit der Anmietung eines Ersatzwagens.

Gelingt es dem Geschädigten, einen bestimmten Ausfallzeitraum ohne die Inanspruchnahme eines Ersatzwagens zu überbrücken, kann hieraus nicht automatisch geschlussfolgert werden, er hätte keinen Nutzungswillen besessen.

Des Weiteren kommt es nicht nur auf den reinen Ausfallzeitraum – verursacht durch Reparatur bzw. Wiederbeschaffung – an. Zu berücksichtigen ist vielmehr auch der Zeitraum der Schadenfeststellung und darüber hinaus auch ein Überlegungs- und Erkundigungszeitraum (im konkreten Fall sogar 4 Tage!).

Vor diesem Hintergrund konnte die Klägerin in diesem Fall nicht nur die Mietwagenkosten der zweiten Anmietung während der Reparatur im Dezember beanspruchen, sondern auch schon den ersten Anmietzeitraum im November ersetzt erhalten.